

**Zulassungsordnung
der Universität Heidelberg
für den konsekutiven Masterstudiengang Sinologie (Chinese Studies)**

vom 14. November 2006
geändert durch Satzung vom 20. Mai 2010

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 29 Abs. 2 und Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798), § 117 Universitätsgesetz vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208) in der Fassung vom 28. Mai 2003 (GBl. S. 269) i.V.m. Art. 27 § 7 Abs. 2 Zweites Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Rektor der Universität Heidelberg im Wege einer Eilentscheidung am 24. Mai 2006 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Sinologie vergibt die Universität Heidelberg Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

(1) Studienanfänger werden jeweils nur zum Wintersemester aufgenommen.

(2) Deutsche Studieninteressenten und Studieninteressenten mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang Sinologie (Chinese Studies) immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Sinologie (Chinese Studies) wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt.

(3) Für sonstige ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung bis zum 15. Juni bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(4) Den Anträgen auf Ausstellung der Bescheinigung nach Abs. 2 Satz 2 oder auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:

- a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
- b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Sinologie (Chinese Studies) oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, insbesondere Ostasienwissenschaften den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Einzureichende Unterlagen und damit Zugangsvoraussetzungen sind:

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung;
2. der Nachweis eines mit überdurchschnittlichem Erfolg bestandenen Abschlusses im Studiengang BA Ostasienwissenschaften (Diploma Supplement: Schwerpunkt Sinologie) oder in Studiengängen mit im wesentlichen gleichen Inhalt, insbesondere BA Sinologie an

einer in- oder ausländischen Hochschule für den bzw. die eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist oder eines als gleichwertig anerkannten Abschlusses.

3. der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse (in der Regel durch den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit der vom DAAD festgesetzten Mindestzahl an Testpunkten, oder durch den internen Test im BA Ostasienwissenschaften an der Universität Heidelberg.

Nr. 3 gilt nicht für Studienbewerber, deren Muttersprache Englisch ist.

4. ein tabellarischer Lebenslauf im Umfang von mindestens zwei, maximal drei DIN A 4 Seiten (wahlweise in deutscher oder englischer Sprache);
5. ein von der Bewerberin/dem Bewerber wahlweise in deutscher oder englischer Sprache persönlich verfasster Motivationsbrief im Umfang von mindestens zwei, maximal drei DIN A 4 Seiten, in dem die Beweggründe für die Aufnahme des Masterstudiums dargelegt werden;
6. eine Versicherung, dass die Bewerberin/der Bewerber den Motivationsbrief selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet hat;

(2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:

Hochschulabschlussnoten von mindestens ECTS-Grade C „good“, ein deutscher Notendurchschnitt von mindestens 2,5 oder ein vergleichbares Ergebnis.

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in § 2 und § 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
- b) wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Sinologie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt, insbesondere Ostasienwissenschaften verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Eine Zulassung unter Vorbehalt ist möglich.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 6 Zulassungsausschuss

(1) Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die dem hauptberuflich wissenschaftlichen Personal angehören. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und Stellvertreter, die Professoren sein müssen. Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen auf ein Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen werden.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat (oder Fakultätsvorstand) der Philosophischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 14. November 2006 / 20. Mai 2010

Professor Dr. Dres h.c. Peter Hommelhoff / Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor